

Beschluss

Auf seiner 6056. Sitzung am 22. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Dezember 2008 (S/2008/773)“.

Resolution 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1804 (2008) vom 13. März 2008 und 1807 (2008) vom 31. März 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht, und verlangend, dass alle am Goma-Prozess und am Nairobi-Prozess beteiligten Parteien die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischen- und dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß Resolution 1807 (2008) verlängert wurde²¹⁰, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

betonend, dass alle Staaten gehalten sind, den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Regierungen in der Region wirksame Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt,

in Unterstützung des Beschlusses der Demokratischen Republik Kongo, auf eine Erhöhung der Transparenz der Einnahmen aus ihrer Rohstoffwirtschaft hinzuarbeiten,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

²¹⁰ Siehe S/2008/772 und S/2008/773.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 30. November 2009 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

f) Personen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung von Hilfsgütern im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo behindern;

g) Personen oder Einrichtungen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen die illegalen bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo unterstützen;

5. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen für einen weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraum auf die gemäß den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005, Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005, Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 und Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) bereits benannten Personen und Einrichtungen weiter Anwendung finden, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt;

6. *beschließt ferner*, das in Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 festgelegte, in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 4 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 14 der Resolution 1698 (2006) erweiterte und in Ziffer 15 der Resolution 1807 (2008) bekräftigte Mandat des Ausschusses um die folgenden Aufgaben zu erweitern:

a) die Liste der von dem Ausschuss nach den Ziffern 4 und 5 benannten Personen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, eine möglichst aktuelle und genaue Liste zu führen und zu bestätigen, dass die Führung auf der Liste nach wie vor angezeigt ist, und die Mitgliedstaaten zur Vorlage zusätzlicher Informationen zu ermutigen, wenn solche verfügbar werden;

b) Leitlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und diese nach Bedarf fortlaufend aktiv zu überprüfen;

7. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen zu unterstützen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1 bis 5 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und legt allen Staaten nahe, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe um einen am 30. November 2009 endenden Zeitraum zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis 15. Mai 2009 sowie erneut vor dem 15. Oktober 2009 schriftlich Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dass das in Ziffer 8 genannte Mandat der Sachverständigengruppe auch die nachstehend beschriebenen Aufgaben umfasst:

a) in ihre Berichte an den Ausschuss alle Informationen aufzunehmen, die für diesen bei der Benennung der in den Ziffern 4 und 5 beschriebenen Personen und Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

b) den Ausschuss bei der Aktualisierung der öffentlich verfügbaren Gründe für die Aufnahme der in Ziffer 5 genannten Personen und Einrichtungen in die Liste und der Angaben zu ihrer Identifizierung sowie bei der Erstellung der in Ziffer 18 genannten Zusammenfassung zu unterstützen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu und Ituri zu konzentrieren;

11. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, gegebenenfalls die anderen Regierungen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und die Aktivitäten der von dem Ausschuss gemäß den Ziffern 4 und 5 benannten Personen und Einrichtungen;

12. *ersucht insbesondere* die Mission, mit der Sachverständigengruppe Informationen auszutauschen, vor allem über die Unterstützung, die bewaffnete Gruppen erhalten, über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und über das gezielte Vorgehen gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte;

13. *verlangt*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten;

14. *wiederholt seine Forderung* in Ziffer 21 der Resolution 1807 (2008), dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, die Sachverständigengruppe in ihrer Arbeit uneingeschränkt unterstützen und dass sie

a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;

b) ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die von ihnen als angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Importeure, Verarbeitungsbetriebe und Verbraucher kongolesischer mineralischer Produkte die nötige Sorgfalt hinsichtlich ihrer Lieferanten und der Herkunft der von ihnen gekauften Mineralien walten lassen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in die Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 4 festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

17. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, eine detaillierte Darstellung des Falls samt ausreichenden Angaben, um die eindeutige Identifizierung der Personen und Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, vorlegen müssen, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten für jeden derartigen Vorschlag anzugeben haben, welche Teile der Falldarstellung veröffentlicht werden können, auch zur Verwendung durch den Ausschuss bei der Erstellung der in Ziffer 18 beschriebenen Zusammenfassung oder für die Zwecke der Benachrichtigung oder Information der in die Liste aufgenommenen Person oder Einrichtung, und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekanntgegeben werden können;

18. *weist* den Ausschuss *an*, nach der Aufnahme eines Namens in die Liste in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der in Ziffer 8 genannten Sachverständigengruppe auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss ferner an, mit Hilfe der Sachverständigengruppe und in Abstimmung mit den vorschlagenden Staaten die öffentlich verfügbaren Gründe für die Aufnahme der in Ziffer 5 genannten Personen und Einrichtungen in die Liste und die Angaben zu ihrer Identifizierung zu aktualisieren;

19. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach der Aufnahme eines Namens in die Liste der Personen und Einrichtungen, die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie im Falle von Personen des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über die Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der Auswirkungen der Aufnahme in die Liste gemäß den einschlägigen Resolutionen, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Bestimmungen betreffend mögliche Ausnahmen beifügt;

20. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 19 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren, unter Beifügung der in Ziffer 19 genannten, vom Sekretariat bereitgestellten Informationen;

21. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 vorgenommene Einrichtung der Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Anlaufstelle einzureichen;

22. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Anlaufstelle zugeleiteten Streichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

23. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Leitlinien Anträge auf Streichung von der Liste von Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien gemäß dieser Resolution nicht mehr erfüllen, zu prüfen;

24. *beschließt*, dass das Sekretariat innerhalb einer Woche nach der Streichung eines Namens von der Liste des Ausschusses die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie, im Falle von Personen, des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und verlangt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

25. *ermutigt* den Ausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Liste des Ausschusses und ihre Streichung von dieser Liste sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln;

26. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und bis spätestens 30. November 2009 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6056. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6083. Sitzung am 17. Februar 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6104. Sitzung am 9. April 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Siebenundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/160)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.²¹¹

Auf seiner 6159. Sitzung am 10. Juli 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²¹¹ Das Schreiben, das als Dokument S/2009/243 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 dieses Bandes. Die Mission fand vom 14. bis 21. Mai 2009 statt (siehe S/2009/303).